

Rede
von Herrn Landtagspräsident Wolf
zum 60-jährigen Inkrafttreten der Landesverfassung
am 20. November 2013 in Stuttgart

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede

I.

Ich danke dem Streichtrio der „Württembergischen Philharmonie“ Timo de Leo (Violine), Benjamin Hartung (Viola) und Christian Adamsky (Violoncello) für diesen eindrucksvollen musikalischen Auftakt sowie – im Voraus – für das weitere Strukturieren und Abrunden unseres Festakts.

Gehört haben wir einen Satz aus Beethovens Serenade D-Dur, op. 8. Niveauvoller, klangkräftiger und farbenreicher kann ein von nur drei Instrumenten dargebrachtes Geburtstagsständchen eigentlich kaum sein.

Mehr klingen als zunächst scheinen – das passt zur Jubilarin: zu unserer Landesverfassung!

Gestern vor 60 Jahren ist sie in Kraft getreten! Heute feiern wir die staatsrechtliche Vollendung unserer Landesgründung! Herr Ministerpräsident Kretschmann und ich begrüßen Sie alle dazu namens der Landesregierung und des Landtags auf das Herzlichste!

II.

Mit dem Inkrafttreten unserer Landesverfassung wurde aus der „Verfassunggebenden Landesversammlung“ – formal – der „Landtag von Baden-Württemberg“.

Also: noch ein Jubiläum! Ein doppeltes sogar!

- Nominal: 60. Geburtstag als Institution!
- Und funktional: 60-jähriges Arbeitsjubiläum als „Kurator“ unserer Landesverfassung!

Ich denke, wir, liebe aktive und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen, und unsere Vorgänger waren ein guter Treuhänder unserer Landesverfassung als Kronschatz der Demokratie. Er wurde klug gemehrt durch insgesamt 20 Verfassungsänderungen.

- Beispielhaft dafür zum einen: die Verankerung der ökologischen Nachhaltigkeit als Abbild der vielleicht wichtigsten politischen Horizonterweiterung in den vergangenen Jahrzehnten.
- Und nicht weniger sinnfällig die letzte Ergänzung: das Absichern unserer Gesetzgebungskompetenzen im europäischen Harmonisierungsprozess.

Möge uns auch künftig beim Optimieren unserer Verfassung eine glückliche Hand beschieden sein!

III.

Also zwei, fast drei Jubiläen; ein Fest – wieder: „Mehr sein als scheinen!“ Unser Landesherz lacht da ziemlich knitz.

Ebenso wie beim Betrachten der Originalverfassungsurkunde, der wir nachher beim Empfang im Marmorsaal defilierend die Reverenz erweisen können. Schlichtes, säurehaltiges Papier, ein Teil der Unterschriften nur mit Bleistift, „g'wiss nix narrets“ – das gefällt uns Baden-Württembergern „durch die Bank“! Den Alt-Badenern, den Kurpfälzern, den Schwaben, den Hohenzollern, den Südbadern, den Franken, den Oberschwaben, den Allgäuern! Objektiv sind wir „halt“ gar nicht „so arg“ verschieden, obschon wir es subjektiv gern anders sehen.

Und weil wir unisono auch nicht mögen, wenn man uns die zelebrierte Ärmlichkeit wirklich glaubt, haben wir 1955 noch eine gediegene, von bescheidenem Wohlstand zeugende zweite Verfassungsurkunde fabriziert. Auch die ist heute drüben – in der guten „Stube“ unseres Landes – ausgestellt.

IV.

Kürzer und ernsthafter ausgedrückt: Die Arbeit an unserer Landesverfassung war nicht zuletzt ein Stück mentale Selbstfindung. Es gelang, nach dem leidenschaftlichen politischen Kampf um die Fusion der drei südwestdeutschen Nachkriegsländer das glaubwürdig zu manifestieren, was ein Gemeinwesen eint: die gemeinsame Sorge um das Allgemeinwohl und ein zukunftsgerichteter Grundkonsens!

Zur zeitgeschichtlichen Relevanz kam die staatspolitische Substanz. Und auch für die ist charakteristisch: „Mehr sein als scheinen“!

Das bestätigen heute Vormittag die Person und das Renommee des Festredners. Es freut uns wirklich sehr, dass wir den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Sie, verehrter Herr Professor Kirchhof, gewinnen konnten, den virtuellen Gabentisch mit einer intellektuellen Preziose zu bestücken!

Eine „Oratio festiva“ – zumal von einer Kapazität mit Autorität wie Ihnen, verehrter Herr Professor Kirchhof, wirkt über sich hinaus als Denkanstoß und als Fundus für zitierbare Argumente. Ein Geburtstagsgeschenk mit Nutzwert! Das freut unser baden-württembergisches Wesen – unabhängig von

unserer – in Anführungszeichen – „Stammes-
zugehörigkeit“!

Selbstironie vorerst beiseite: Sie sind nicht nur der zweithöchste Richter Deutschlands; Sie gehören – mit Lehrstuhl an der Universität Tübingen – überdies zu unseren auch international renommiertesten „Öffentlich-rechtlern“. Als ehemaliges Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg und als Sachverständiger der „Föderalismuskommission I“ sind Sie zudem Insider. Und Sie zeigen: Ein „richtiger“ Baden-Württemberger kann in Osnabrück geboren sein.

Herzlichen Dank, Herr Professor Kirchhof, dass Sie dieses Jubiläum aufwerten!

V.

Auf den imaginären Gabentisch kommt aber – verdientermaßen – Zusätzliches. Und zwar „mit Verlaub“: Jüngerer, Bunteres und Unkonventionelleres. Wir haben nämlich aus dem „Talent-Pool“ der ehemaligen Preisträger unseres „landtagseigenen“ Schülerwettbewerbs zur Förderung der politischen Bildung Alena Laier, Kaltrina Gashi und Markus Christoph Müller als Baden-Württemberger der dritten Generation gebeten, von ihrer Warte aus einen eigenen, frischen Blick auf unsere Landesverfassung zu werfen.

Und die Frage ist: Haben Sie drei das als Besuch in einem leicht ergrauten Museum empfunden? Oder als Erkunden einer Terra incognita? Oder als Bestätigung, dass in Baden-Württemberg aufzuwachsen und zu leben

kein schlechtes Los ist? Wir werden es erfahren – und wir sind gespannt!

Herzlichen Dank auch Ihnen dreien für Ihr Mitwirken und die Bereitschaft, etwas von sich nach außen zu kehren!

VI.

Um die Genese unserer Landesverfassung richtig einzuordnen, muss man neben der heiß umstrittenen, von vielen Vorbehalten belasteten Landesgründung noch drei Aspekte bedenken.

Erstens: die Verfassungstradition im deutschen Südwesten. Der Tübinger Vertrag von 1514, die Badische Verfassung von 1818, auch die Verfassung des „Transitoriums“ Württemberg-Hohenzollern von 1947 als „Blaupause“ für das Verfassungsverständnis

des Grundgesetzes – diesem Herkommen fühlten sich die Mitglieder der „Verfassunggebenden Landesversammlung“ verpflichtet. Was sich im – befolgten – Selbstanspruch niederschlug, nicht nur qualifiziert Text zu produzieren, sondern überdies durch intellektuelle Redlichkeit und Kompromissbereitschaft für Legitimität zu sorgen.

Emmy Diemer-Nicolaus, Theopont Dietz, Walter Erbe, Franz Gog, Wolfgang Haußmann, Walter Krause, Reinhold Maier, Alex Möller, Gebhard Müller, Viktor Renner, Fritz Ulrich, Hermann Veit – um nur ein paar Namen zu nennen – war bewusst: In der Demokratie zählt beides: das Ergebnis und die Art seines Zustandekommens!

Vorsichtig gesprochen: Wenn wir Heutigen uns davon leiten lassen, fahren wir die par-

lamentarische Kultur in der 15. Wahlperiode des Landtags nicht auf Verschleiß!

Apropos: Die „Verfassungsgebende Landesversammlung“ bestand aus 6 Frauen und 115 Männern. Das lässt einen natürlich unwillkürlich grübeln: Wie gut wäre das Werk geworden bei einer ausgewogenen Besetzung?

VII.

Zweiter Aspekt: Das Grundgesetz wurde zwar nicht auf einer Wiese oberhalb des Vierwaldstättersees formuliert; aber es entstand fast ebenso mythisch: erst in der Abgeschiedenheit eines Jagdschlusses, eines Ausflugslokals und einer Insel und dann in einem Konklave zwischen zoologischen Exponaten. Das Entstehen unserer Landesverfassung gleicht dagegen einer „Herzimplantation“ bei vollem Lauf. Das Nachkriegselend allenfalls ansatz-

weise überwunden, die Heimatvertriebenen meist noch in Provisorien hausend, das Wirtschaftswunder unruhig in Startlöchern, der Bund und die anderen Länder bereits etabliert: Legislative und Exekutive im „Südweststaat“ waren enorm gefordert.

Von ihrer Konstituierung am 25. März 1952 bis zum „Habemus constitutionem“ am 11. November 1953 hat die „Verfassunggebende Landesversammlung“ in 61 Sitzungen „nebenher“ 67 Gesetze verabschiedet.

VIII.

Und drittens: Das Grundgesetz war seit 1949 in Kraft. Die Aufgabe lautete also, die Verfassung eines föderalen Gliedstaates zu schaffen. Und nach Artikel 28 des Grundgesetzes muss – gewährleistet vom Bund – die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den

Prinzipien des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates und den Grundrechten entsprechen.

Unsere „Verfassungsgebende Landesversammlung“ unterlag zwar nicht mehr dem strengen Auge der Alliierten. Über ihr war andererseits jedoch nicht lediglich der Himmel.

Es galt, die konstitutionellen Freiräume im gegebenen föderalen Gefüge erstmals zu vermessen. Das verlangte von den Akteuren eine spezifische Mischung aus Ambitioniertsein, Selbstdisziplin und Originalität.

Trotz des Grundgesetzes als „Zwischendecke“ unterhalb des „Himmels“ war der dezidierte Gottesbezug übrigens völlig unstrittig! Bemerkenswert – und „des Merkens wert“!

IX.

Unsere Landesverfassung besitzt keinen eigenen Grundrechtsteil: Der Katalog des Grundgesetzes wird – buchstäblich – in einem Satz übernommen. Das legt exemplarisch offen: Ein Bundesstaat basiert zwangsläufig auf unitaristischen wie auf föderalen Bauelementen!

Diesen Antagonismus hat unsere Landesverfassung – wie ich finde – faszinierend gelöst. Sozusagen mit landestypischer Knitzheit!

Denn sie hat in ihrem Artikel 1 zwar nicht den Wortlaut, aber den Inhalt und vor allem den Geist dessen übernommen, was Carlo Schmid als Justizminister von Württemberg-Hohenzollern im „Herrenchiemseer Entwurf“ für das Grundgesetz als ersten Satz vorge-

schlagen hatte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“

Oder um es angelehnt an unseren Verfassungstext zu sagen: Der Mensch soll seine Gaben zum eigenen Wohl und zum Wohl der Allgemeinheit frei und in Erfüllung des christlichen Sittengesetzes entfalten – und, jetzt kommt`s: Der Staat hat ihm hierbei zu dienen! Zu dienen!

Unsere Landesverfassung sichert also nicht nur die Freiheit. Unsere Landesverfassung skizziert bereits seit 1953, was wir inzwischen Bürgergesellschaft nennen: In Baden-Württemberg soll die und der Einzelne dazu befähigt werden, sich und zugleich das Ganze voranzubringen!

Wir wollen Fortschritt als demokratisches Ziel
– wohlgemerkt auch: sozialen Fortschritt!
Und wir denken ihn vom Individuum her.

Baden-Württemberg: Land des persönlichen
Gelingens und der kollektiven Möglichkeiten.
Beides verbürgt und verbunden kraft Verfas-
sung!

Wer aktiv wird und andere motiviert – und
wer dadurch etwas zum Guten verändert
oder das – bereits reichlich vorhandene – Gu-
te bewahrt, die oder der ist Baden-
Württembergerin beziehungsweise Baden-
Württemberger! Unternehmer; Arbeitneh-
mer; Ehrenamtliche; Menschen, die Verant-
wortung übernehmen für sich, in der Familie,
für andere – Sie sind unser Land! Wir Politi-
kerinnen und Politiker sind nur ihre Diener!

Umso bessere Diener allerdings, je mehr uns die föderative Ordnung die fiskalischen Mittel dazu lässt!

X.

Unsere Verfassung setzt auf die konstruktiven, gemeinschaftsgeneigten Kräfte in uns Menschen. Das macht sie als „Betriebssystem“ unseres Landes zeitlos aktuell!

Hüten, pflegen und vitalisieren wir sie deshalb weiterhin mit Leidenschaft und Augenmaß! Auf dass sie – beschirmt von der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes – ein ebenso „ewig langes“ Leben hat!

Je schnelllebiger unsere Zeit wird, je mehr brauchen wir etwas Beständiges
- wie unsere Landesverfassung.

Je stürmischer unsere medial überreizte Welt wird, je mehr brauchen wir feste Anker
- wie unsere Landesverfassung.

Je gleichgesichtiger unsere Welt wird, je mehr brauchen wir etwas, das Unverwechselbarkeit und Heimat stiftet
- wie unsere Landesverfassung.

Deshalb ist unsere Landesverfassung seit 60 Jahren das, worüber wir in der Politik so gerne reden:
sie ist nachhaltig.